



Statuten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Allgemeiner Zweck	3
Art. 3	Mitgliedschaft	4
Art. 4	Verbandsmitgliedschaft	4
Art. 5	IG-Mitgliedschaft	5
Art. 6	Firmenmitgliedschaft	5
Art. 7	Persönliche Mitgliedschaft	6
Art. 8	Ehrenmitglieder	6
Art. 9	Meldepflichten	6
Art. 10	Verhältnis der Mitgliedsverbände zum GVBS	6
Art. 11	Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 12	Ausschluss	7
Art. 13	Verbandsorgane	7
Art. 14	Delegiertenversammlung	7
Art. 14.1	Organisation	7
Art. 14.2	Zahl der Delegierten / Stimmberechtigten	7
Art. 14.3	Einberufung	7
Art. 14.4	Vorsitz / Beschlüsse	8
Art. 14.5	Zuständigkeit	8
Art. 15	Vorstand	9
Art. 15.1	Organisation	9
Art. 15.2	Einberufung / Beschlüsse / Konstituierung	9
Art. 15.3	Zuständigkeit	9
Art. 15.4	Verantwortlichkeit	10
Art. 15.5	Entschädigung	10
Art. 16	Branchengruppen	10
Art. 16.1	Zweck	10
Art. 16.2	Finanzierung	10
Art. 17	Ständige Kommissionen	10
Art. 18	Geschäftsstelle	11
Art. 19	Revisionsstelle	11
Art. 20	Finanzen	11
Art. 21	Aktionsfonds	11
Art. 22	Unterschriftsberechtigung	12
Art. 23	Haftung	12
Art. 24	Statutenänderung	12
Art. 25	Auflösung des Verbandes	12
Art. 26	Inkraftsetzung	12

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gewerbeverband Basel-Stadt» (im Folgenden auch als GVBS bezeichnet) besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Der Gewerbeverband Basel-Stadt ist der wirtschaftliche Dachverband der Berufs- und Branchenorganisationen im produzierenden, verarbeitenden und dienstleistenden Basler Gewerbe und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Art. 2 Allgemeiner Zweck

Zweck des GVBS ist es, das Wohl der KMU-Wirtschaft grundsätzlich und des Basler Gewerbes im Speziellen zu wahren und zu fördern.

Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:

- enge Kontakte und Zusammenarbeit des Verbandes mit den angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen;
- Mithilfe bei der Gründung neuer und Förderung bestehender Berufs- und Branchenorganisationen;
- Vermittlung von Kontakten zwischen den angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen;
- Unterstützung der Anliegen der einzelnen Berufs- und Branchenorganisationen durch Übernahme der permanenten Sekretariatsführung oder durch Erledigung einzelner Sekretariatsarbeiten im Auftragsverhältnis;
- frühzeitiges Erkennen von Chancen und Problemen der angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen und Ausarbeitung zukunftsorientierter Lösungen;
- Vertretung der Berufs- und Branchenorganisationen und der KMU gegenüber den Behörden;
- Vertretung der Arbeitgeberinteressen gegenüber den Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere in der Ausarbeitung und Überwachung von Gesamtarbeitsverträgen und in der Verwaltung von Sozialinstitutionen;
- Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen im Hinblick auf die Sicherung von Arbeitsplätzen, zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses sowie hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung;
- Nachwuchsförderung, Nachwuchswerbung, Berufsinformation und Unternehmerschulung im weitesten Sinne;
- Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen;
- Durchführung der Lehrabschlussprüfungen für das Verkaufspersonal;
- Schaffung von Selbsthilfe-Institutionen im wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bereich zugunsten des Gewerbes und der KMU;
- Kontaktaufnahme mit Behörden und Einreichung von Stellungnahmen, Gutachten, Anträgen etc. in allen das Gewerbe betreffenden Angelegenheiten;
- Mitberatung bei Gesetzesvorlagen und Verordnungen;
- Auskunftserteilung über alle das Gewerbe und die KMU berührenden Fragen;
- Durchführung von Vorträgen und Fachveranstaltungen;
- Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen;
- Durchführung von Erhebungen über die wirtschaftliche Lage des Gewerbes, über Lohn-, Arbeits- und Preisverhältnisse etc.;
- Herausgabe von Berichten über das Basler Gewerbe und Durchführung von Umfragen über die Haltung der angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen zu aktuellen Fragen;

- gemeinsames Vorgehen mit anderen Vereinigungen, insbesondere mit Wirtschaftsverbänden von Basel, der Region oder mit schweizerischen Verbänden, falls dies angezeigt erscheint;
- gemeinsames Vorgehen mit staatlichen Institutionen, falls dies angezeigt erscheint;
- Förderung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Basel und Region gemeinsam mit staatlichen und privaten Institutionen; Förderung der Akzeptanz und des Ansehens des Gewerbes und der KMU gegenüber der Öffentlichkeit, der übrigen Wirtschaft und staatlichen Institutionen;
- Beteiligung an einer Stiftung oder Genossenschaft zur Regelung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für Selbständigerwerbende mit Belegschaft und für Selbständigerwerbende ohne Belegschaft.

Die angeführten Tätigkeiten sind nicht als umfassend und abschliessend zu betrachten. Der Vorstand oder die Delegiertenversammlung können die Zwecksetzung erweitern oder einschränken.

Art. 3 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft beim Gewerbeverband Basel-Stadt ist möglich für:

Mitglieder	Art der Mitgliedschaft	Bezeichnung
Berufs- und Branchenverbände	Verbandsmitgliedschaft	Mitgliedsverbände
Interessengemeinschaften	IG-Mitgliedschaft	Mitglieds-IG
Firmen und Selbständigerwerbende (juristische Personen)	Firmenmitgliedschaft	Mitgliedsfirmen
Natürliche Personen	Persönliche Mitgliedschaft	Gönner

Art. 4 Verbandsmitgliedschaft

Mitgliedsverbände des GVBS sind Berufs- und Branchenorganisationen aus Gewerbe, Industrie oder Dienstleistung sowie Organisationen freier Berufe.

Grundsätzlich sind alle Aktivmitglieder des Mitgliedsverbandes gleichzeitig Kollektivmitglieder des GVBS und haben Anspruch auf die Rechte und Vorteile einer Mitgliedschaft.

Ein Mitgliedsverband kann mit dem Vorstand des GVBS gesonderte Vereinbarungen über den Status seiner Mitglieder treffen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Berufs- und Branchenverbandes als Mitgliedsverband.

Abgewiesene Bewerber haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit Mitteilung des ablehnenden Vorstands-Entscheids der Geschäftsstelle des GVBS zuhanden der Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Kollektivmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, sich der AHV-Ausgleichskasse des Gründerverbandes anzuschliessen. Falls die Berufs- oder Branchenorganisation über eine eigene AHV-Ausgleichskasse verfügt, besteht für die Kollektivmitglieder freie Wahl.

Art. 5 IG-Mitgliedschaft

Mitglieds-IG des GVBS sind Institutionen, welche der Gewerbeförderung dienen (Interessengemeinschaften).

Grundsätzlich sind alle Aktivmitglieder der Mitglieds-IG gleichzeitig IG-Mitglieder des GVBS, jedoch hat lediglich der/die Präsident/in als Vertreter/in der Mitglieds-IG Anspruch auf die Rechte und Vorteile einer Mitgliedschaft.

Eine Mitglieds-IG kann mit dem Vorstand des GVBS gesonderte Vereinbarungen über den Status seiner Mitglieder treffen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Interessengemeinschaften als Mitglieds-IG.

Abgewiesene Bewerber haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit Mitteilung des ablehnenden Vorstands-Entscheids der Geschäftsstelle des GVBS zuhanden der Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Art. 6 Firmenmitgliedschaft

Mitgliedsfirmen des GVBS sind Firmen und Selbstständigerwerbende (juristische Personen).

Voraussetzung für die Firmenmitgliedschaft ist, dass im entsprechenden Beruf oder in der entsprechenden Branche keine regionale Berufs- oder Branchenorganisation existiert oder die entsprechende Berufs- oder Branchenorganisation nicht Mitgliedsverband des GVBS ist.

Existiert eine entsprechende Berufs- oder Branchenorganisation, welche Mitglied des GVBS ist, muss die Firma vorrangig dieser Organisation beitreten und wird damit gleichzeitig Kollektivmitglied des Gewerbeverbandes Basel-Stadt. Im Ausnahmefall kann eine Firmenmitgliedschaft gewährt werden; darüber entscheidet die Geschäftsleitung des GVBS nach Anhörung des entsprechenden Mitgliedsverbandes.

Mitglieder der angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen können gleichzeitig Mitgliedsfirmen sein, sofern sie ihrer Beitragspflicht sowohl gegenüber der Berufs- oder Branchenorganisation als auch gegenüber dem GVBS nachkommen.

Abgewiesene Bewerber haben ein Rekursrecht an den Vorstand des GVBS. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit der Mitteilung des ablehnenden Geschäftsleitungs-Entscheides der Geschäftsstelle des GVBS zuhanden des Vorstands mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Mitgliedsfirmen sind grundsätzlich verpflichtet, sich der AHV-Ausgleichskasse des Gründerverbandes anzuschliessen. Falls die Berufs- oder Branchenorganisation über eine eigene AHV-Ausgleichskasse verfügt, besteht für die Mitgliedsfirmen freie Wahl.

Für Firmenmitgliedschaften bestehen verschiedene Beitragsstufen, welche mit entsprechend unterschiedlichen Leistungen verbunden sind. Ein Wechsel in eine höhere Beitragsstufe ist auf Beginn jedes der Mitteilung folgenden Kalendermonats möglich.

Ein Wechsel in eine niedrigere Beitragsstufe kann frühestens auf Beginn des folgenden Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. November des laufenden Jahres dem Gewerbeverband Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 7 Persönliche Mitgliedschaft

Gönner sind natürliche Personen, welche den GVBS unterstützen wollen oder ihm in anderer Weise nahestehen.

Die Geschäftsleitung des GVBS entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Ausschluss von Gönnern.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich um das Basler Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 Meldepflichten

Mitgliedsverbände und Mitglieds-IG verpflichten sich, dem GVBS bis zum 30.11. jedes Kalenderjahres eine aktuelle Aufstellung ihrer Mitglieder mit deren Stammdaten abzugeben. Sie werden dazu rechtzeitig im Voraus durch den GVBS schriftlich informiert. Ebenso sind Mitglieder- und Adressmutationen stets zeitnah zu melden.

Mitgliedsfirmen und Gönner verpflichten sich, dem GVBS Mutationen in ihren Stammdaten stets zeitnah zu melden.

Art. 10 Verhältnis der Mitgliedsverbände zum Gewerbeverband Basel-Stadt

Die Selbstständigkeit der Berufs- und Branchenorganisation wird durch die Zugehörigkeit zum GVBS in keiner Weise beeinträchtigt. Der GVBS nimmt sich interner Angelegenheiten der Berufs- und Branchenorganisationen nur auf deren besonderes Verlangen und unter Beobachtung einer streng neutralen Haltung an, insbesondere was die Konkurrenzsituation der einzelnen Mitglieder betrifft.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Beendigung der Mitgliedschaft im GVBS ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Bei Mitgliedsverbänden und Mitglieds-IG muss der Austritt per eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist der GVBS Geschäftsstelle zuhanden der Geschäftsleitung mitgeteilt werden.

Bei Mitgliedsfirmen und Gönnern muss der Austritt schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist der GVBS Geschäftsstelle zuhanden der Geschäftsleitung mitgeteilt werden.

Sämtliche finanziellen Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem GVBS sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die dem Zweck des GVBS zuwiderhandeln oder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand des GVBS ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Vorstandsentscheides der Geschäftsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Art. 13 Verbandsorgane

Die Organe des Gewerbeverbandes Basel-Stadt sind:

1. Delegiertenversammlung (Art. 14)
2. Vorstand (Art. 15)
3. Branchengruppen (Art. 16)
4. Ständige Kommissionen (Art. 17)
5. Geschäftsstelle (Art. 18)
6. Revisionsstelle (Art. 19)

Art. 14 Delegiertenversammlung

Art. 14.1 Organisation

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Gewerbeverbandes Basel-Stadt. Jährlich finden mindestens vier Delegiertenversammlungen statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.

Einmal pro Jahr, in der Regel im Herbst, findet die «Basler Gewerbetagung» statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitgliedsverbände gemäss Art. 64 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches einberufen werden.

Art. 14.2 Zahl der Delegierten / Stimmberechtigten

In der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Mitgliedsverbände stimmberechtigt.

Jeder Mitgliedsverband hat Anspruch auf zwei Delegierte, die über ein gewichtetes Stimmrecht verfügen. Die Stellvertretung durch Mitglieder des eigenen Berufs- oder Branchenverbandes ist zulässig. Einzelheiten sind im Reglement Gewichtung Stimmrecht festgehalten.

Mitglieds-IG haben Anspruch auf einen Delegierten, der über ein festes Stimmrecht von eins verfügt.

Art. 14.3 Einberufung

Den Mitgliedsverbänden ist das Datum der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung anzuzeigen.

Anträge der Mitgliedsverbände zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Die Delegierten erhalten die Einladung und die fristgerecht eingereichten Anträge und allfällige Stellungnahmen des Vorstandes des GVBS sowie alle übrigen Unterlagen für die Versammlung spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

Die Mitgliedsverbände haben der Geschäftsstelle des GVBS ihre Delegierten bekanntzugeben und sind zur Meldung von Mutationen und Stellvertretungen an die Geschäftsstelle verpflichtet.

Art. 14.4 Vorsitz / Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin des Gewerbeverbandes Basel-Stadt oder von dessen vom Vorstand bezeichneten Stellvertreter/in geleitet.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als zurückgewiesen.

Vorbehalten bleiben Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes (Art. 24 und 25).

Bei Wahlen kann ein geheimes Verfahren verlangt werden.

Art. 14.5 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Leitbildes;
2. Genehmigung des Jahresberichtes;
3. Genehmigung der Jahresrechnungen;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Genehmigung der Beitragsreglemente;
6. Genehmigung des Reglements Gewichtung Stimmrecht
7. Wahl des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin, der zwei Vizepräsidenten/innen und der übrigen Vorstandsmitglieder (unter gebührender Vertretung der verschiedenen Berufe und Branchen);
8. Wahl der Ehrenmitglieder;
9. Wahl der Kontrollstelle;
10. Beschlussfassung über Geschäfte, welche die Wirtschaftskraft des Verbandes massgeblich beeinflussen, insbesondere mit finanziellen Verpflichtungen für den Verband;

11. Festlegung der allgemeinen Gewerbepolitik, insbesondere Parolenfassung im Vorfeld von Abstimmungen, Abgabe von Wahlempfehlungen und Stellungnahmen in für das Gewerbe und die übrige Wirtschaft wichtigen Angelegenheiten;
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliedsverbände;
13. Änderung der Statuten;
14. Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Vorstand

Art. 15.1 Organisation

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/innen (wobei einer der Vizepräsidenten/eine der Vizepräsidentinnen das Handwerk vertritt, der/die andere den Handel) und maximal zehn weiteren Mitgliedern, die als Unternehmerinnen oder als Unternehmer die verschiedenen Branchen vertreten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im aktiven Erwerbsleben stehen.

Art. 15.2 Einberufung / Beschlüsse / Konstituierung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 15.3 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen;
2. Kontakt mit Behörden und anderen Körperschaften;
3. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
4. Formulierung von Anträgen bei Wahlen und Abstimmungen zuhanden der Delegiertenversammlung;
5. Verabschiedung folgender Reglemente: Geschäftsreglement, Reglement Aktionsfonds, Reglemente Ständige Kommissionen, Leistungsauftrag;
6. Erstellen von Jahresrechnung und Budget;
7. Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Direktor) und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
8. Bestimmung der organisatorischen Grundstrukturen der Geschäftsstelle;
9. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle;

10. Einsetzung je einer ständigen Kommission für Berufsbildung, Finanzen sowie Umwelt, Verkehr und Energie; Regelung deren Aufgaben und Kompetenzen;
11. Einsetzung nicht-ständiger Kommissionen und Bestimmung ihrer Aufgaben und Kompetenz;
12. Aufnahme von Mitgliedern.
13. Wahl der Stiftungsräte in die Gewerbestiftung.

Art. 15.4 Verantwortlichkeit

Der Vorstand des GVBS ist der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich für eine wirkungsvolle Verbandsarbeit.

Art. 15.5 Entschädigung

Die Tätigkeit als Vorstand im Gewerbeverband Basel-Stadt erfolgt ehrenamtlich. Die Tätigkeit als Präsident/in wird finanziell entschädigt.

Art. 16 Branchengruppen

Art. 16.1 Zweck

Der Vorstand ernennt aus seinem Kreis Verantwortliche für Branchengruppen. Aufgaben dieser Verantwortlichen sind insbesondere:

1. Beziehungspflege zu den der Branchengruppe zugeordneten Branchenverbänden;
2. Einberufung der Präsidenten der Branchenverbände oder einzelner Untergruppen zu Sitzungen bei Bedarf;
3. Planung und Begleitung von Veranstaltungen in Abstimmung mit den Präsidenten/Präsidentinnen der betroffenen Branchenverbände;
4. Einbringen von Stellungnahmen und Anträgen der Branchengruppen oder einzelner Untergruppen in den Vorstand

Die Branchengruppen können ad hoc einberufen werden. Die Verantwortlichkeiten der Branchengruppen werden von einem leitenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstützt.

Art. 16.2 Finanzierung

Grundsätzlich beschaffen sich die einzelnen Branchengruppen die für ihre Arbeiten notwendigen finanziellen Mittel im Kreise der Mitglieder der entsprechenden Verbände selbst. Falls besondere Ausgaben anfallen, kann ein Gesuch um Beteiligung am finanziellen Aufwand an den Vorstand des Gewerbeverbandes Basel-Stadt gerichtet werden. Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Art. 17 Ständige Kommissionen

Der Vorstand des GVBS setzt für die Bereiche

- Berufsbildung
- Finanzen
- Umwelt, Verkehr & Energie

Je eine ständige von einem Vorstandsmitglied präsierte Kommission ein. Diese Kommissionen sind Beratungsgremien des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

Art. 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt unter Leitung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Direktor) die laufenden Geschäfte des GVBS. Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufträge aus.

Der Geschäftsleitung obliegt die Gesamtkoordination aller Verbandstätigkeiten. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets.

Zur Festlegung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsreglement erlassen.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Prüfung aller von der Geschäftsstelle geführten Rechnungen, die von Organen des GVBS abgenommen werden, erfolgt durch eine im Handelsregister eingetragene Treuhandgesellschaft. Diese ist jährlich von der Delegiertenversammlung zu wählen bzw. zu bestätigen. Die Treuhandstelle hat dem Vorstand und der Delegiertenversammlung schriftlich über ihre Feststellungen zu berichten.

Art. 20 Finanzen

Das Finanz- und Rechnungswesen hat den Anforderungen nach Transparenz hinsichtlich Mittel-Herkunft und Mittel-Verwendung zu genügen.

Die Einnahmen des GVBS umfassen:

1. Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsverbände;
2. Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsfirmen;
3. Mitgliedsbeiträge der Gönner;
4. Entschädigungen für Sekretariatsmandate;
5. Entschädigungen für Verwaltungsmandate;
6. Entschädigungen für die Erbringung übriger Dienstleistungen;
7. Freiwillige Beiträge, Zuwendungen und Vermögenserträge.

Die Beitragsreglemente regeln die Einzelheiten.

Art. 21 Aktionsfonds

Zur Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Basel und der Region, zur Finanzierung von Aktivitäten zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden und zur Förderung des beruflichen Nachwuchses im Basler Gewerbe, im Detailhandel und im Dienstleistungsbereich besteht ein Aktionsfonds.

Jedes Verbandsmitglied und jedes Firmenmitglied des GVBS ist verpflichtet, jährlich einen Beitrag von 30% auf den ordentlichen Jahresbeitrags an diesen Fonds einzubezahlen.

Das Inkasso, die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung des Aktionsfonds werden durch ein vom Vorstand des GVBS erlassenes Reglement betreffend den Aktionsfonds geregelt.

Art. 22 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den GVBS erfolgt kollektiv zu zweien; berechtigt sind der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung kann weitere unterschriftsberechtigte Mitarbeitende bestimmen. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 24 Statutenänderung

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedsverbänden vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes ist den Mitgliedsverbänden eingehend begründet mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung vom Antragsteller schriftlich zu unterbreiten.

Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist das Verbandsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten nur für Zwecke zu verwenden, die den Interessen der Unternehmer im Basler Gewerbe dienen; in diesem Rahmen bestimmt die Delegiertenversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, die Details.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die Statuten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt wurden erstmals am 23. Juni 1834 erstellt. In den Jahren 1854, 1867, 1892, 1917, 1938, 1959, 1973, 1987, 1999, 2001, 2004, 2007 und 2009 sind die Statuten gesamthaft oder teilweise revidiert worden.


Die vorliegende Fassung der Statuten wurde von der Delegiertenversammlung am 17. Juni 2014 beschlossen und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Basel, den 17. Juni 2014

GEWERBEVERBAND BASEL-STADT



Marcel Schweizer
Präsident



Dr. Gabriel Barell
Direktor

In Ergänzung zu den Statuten werden folgende Reglemente erlassen:

Zuständigkeit:

- | | |
|---|------------------------|
| • Leitbild | Delegiertenversammlung |
| • Beitragsreglemente Mitgliedsverbände, Mitgliedsfirmen, Gönner | Delegiertenversammlung |
| • Reglement Gewichtung Stimmrecht | Delegiertenversammlung |
| • Reglement Aktionsfonds | Vorstand |
| • Geschäftsreglement | Vorstand |
| • Leistungsauftrag | Vorstand |
| • Reglement Ständige Kommissionen | Vorstand |

Folgende Artikel wurden nach Inkrafttretung der Statuten geändert resp. ergänzt:

DV-Beschluss vom 23.6.2015

Art. 2 Allgemeiner Zweck letzter Punkt „Beteiligung an einer Stiftung....“ neu